

zeigt sich eine gewisse Inkonsequenz des Verf., der auch S. 133 und 155 Besançon und Basel bzw. die Domkapitel Basel und Sitten-Sion berücksichtigt, obwohl er die Kirchenprovinz Besançon ausdrücklich als „nicht zur Deutschen Kirche gehörig“ ansieht.

Ganz allgemein erhalten Listen, wie S. sie vorlegt, ihren eigentlichen Wert und ihre volle Berechtigung erst durch Exaktheit und Vollständigkeit, wengleich sich wohl jeder darüber klar sein dürfte, wie schwer eine Annäherung an den zu erstrebenden Idealzustand im Einzelfalle werden mag. Leider sind aber, wie einige Stichproben ergaben, die hier vorliegenden Übersichten trotz der geübten Kritik an der ersten Auflage noch immer nicht zuverlässig und exakt genug. Das ist um so bedauerlicher, als Stengel in seinem bereits 1910 erschienenen Werk über „Die Immunität in Deutschland“ eine Fülle von Material bequem zugänglich gemacht hat, das auch hier noch immer nicht voll ausgeschöpft worden ist, obwohl sich der Verf. nach S. 78 ausdrücklich auf Stengels Listen als eine wesentliche Grundlage bezieht. Aus den bei Stengel (S. 669–700) verzeichneten, bei Santifaller aber fehlenden Urkunden sei eine kleine Auswahl herausgegriffen: so fehlen auf S. 55 für Kempten die zwei Deperdita Arnulfs und Konrads I (in Lechners Übersicht der verlorenen Urkunden im Anhang der Regesta Imperii I² als Nr. 249 bzw. 251 angeführt), während die über den gleichen Weg ermittelten Bestätigungen durch Karl III und Ludwig d. K. (= Lechner Nr. 248 und 250 – worauf S. hier auch verweist!) ebendort vermerkt sind. Auf S. 57 fehlt für Stablo-Malmedy DH II Nr. 238, auf S. 52 für Trier ein wichtiges Diplom Karls des Einfältigen von 913 (jetzt in: Chartes et Diplômes 4, ed. Ph. Lauer Nr. 74), für das Nonnenkloster Andlau wird S. 56 nur das verunechtete (als solches aber nicht gekennzeichnete) Diplom 68 Ludwigs d. K. (– das ähnlich verunechtete Diplom Karls des Einfältigen Nr. 125 fehlt –) erwähnt, während das echte DK III Nr. 96 vom 19. Febr. 884, das vom Wahlrecht spricht, unbedingt genannt werden mußte. Auf S. 58 fehlt für Niederaltaich hinter der Datierung auf 848 das Fragezeichen, das auf S. 54 zu Recht gesetzt wurde. In der Übersicht über die an Bistümer verliehenen Bannimmunitäten fehlen auf S. 94 für Bamberg DH IV Nr. 2 (1057 Aug. 17), DH IV Nr. 62 (1060 Febr. 8) und vom gleichen Herrscher D Nr. 208 (1068 Aug. 12) – vgl. Stengel S. 669.

Gleichwohl handelt es sich um riesige Stoffmassen, die der Verf. in willkommenen Übersichten zu ordnen unternommen hat. Darin vor allem lagen die Verdienste schon der 1. Auflage dieses Werkes und seine allgemein anerkannte Nützlichkeit. Die z. T. umfangreichen Ergänzungen und zeitlichen wie sachlichen Erweiterungen der Übersichtslisten unterstreichen, daß sich der Wert von Santifallers „Öttonisch-salischem Reichskirchensystem“ in der 2. Auflage noch erhöht hat.

Berlin

Reinhard Schneider

Giovanni Miccoli: Chiesa gregoriana. Ricerche sulla Riforma del secolo XI (= Storie antiche e moderne. Nuova serie 17). Firenze (La Nuova Italia) 1966. XII, 318 S., kart., L. 2800.

M. hat in dem vorliegenden Band eine Reihe von Aufsätzen zur italienischen Kirchengeschichte des 11. Jhs. vereinigt, die früher schon einmal in verschiedenen Publikationen erschienen waren. Nur die Introduziona war bisher noch nicht gedruckt. Da sie im wesentlichen bloß Bekanntes über die geistige Situation der Zeit (Kirchenreform, Stellung der Laien in der Kirche etc.) referiert, ist sie mit ihren 45 ermüdenden Seiten reichlich lang geraten. Es folgen „Aspetti del monachesimo toscano nel sec. XI“ (S. 47–73). Um das Jahr 1000 bestand in der Toscana die übliche Kirchenherrschaft der Laien. In den damaligen Klostergründungen will M. allerdings ein „neues Motiv“ erkennen (S. 55). Doch zeigt sich bei ihnen höchstens die übliche Sorge des Stifters um sein Seelenheil. Romuald von Camaldoli erreichte hier zunächst keine Breitenwirkung. Eine „neue Inspiration“ (S. 62) kann ich auch nicht in den Schenkungen des (in anderer Hinsicht bedeutsamen) Bischofs Tedald von Arezzo finden; sie dienten der wirtschaftlichen Stärkung eines Klosters, hielten sich

also durchaus im gewöhnlichen Rahmen. Erst Guarinus von Settimo, Johannes Gualbertus und der Eremit Teuzo eröffneten die Kirchenreform. Wie M. darlegt, mögen ihnen die häufigen Aufenthalte der päpstlichen Kurie in der Toscana seit Leo IX. zugute gekommen sein. Johannes Gualbertus vereinigte seine Klöster zunächst gewissermaßen in Personalunion unter sich. Daß das *vinculum caritatis*, das er ihnen in seinem letzten Brief zur Pflicht machte, schon den späteren Vallombrosaner Verband vorwegnahm, bezweifelt M., der eine nichtjuristische Interpretation hier vorzieht. – In „Pier Damiani e la vita comune del clero“ (S. 75–100) werden vor allem die Opp. 27 und 24 des Damiani (an die Kleriker von Fano und an Alexander II.) analysiert. Seine diesbezüglichen Anschauungen sollen aus der Sphäre des Eremus stammen. Aber das ist noch nicht dadurch erwiesen, daß Damiani in seiner Romuald-Vita von des Heiligen Wirken zugunsten der Kanoniker-Reform erzählt! Hauptmotiv der Vita communis ist nicht der Schutz des Kirchenguts, sondern die innere Disziplin des einzelnen Geistlichen, der den weltlichen Versuchungen entzogen und somit zum geeigneten Vorbild für die Laien werden soll. Dieses Ideal strebte Damiani prinzipiell für alle Kleriker an, ließ aber im einzelnen wohl Ausnahmen gelten. – „Per la storia della Pataria milanese“ (S. 101–167) handelt von den Predigten des Pataria-Führers Ariald, die Andreas von Strumi in dessen Vita überliefert hat. Sie richteten sich zuerst gegen Priesterehe, dann gegen Simonie. Die angegriffenen Geistlichen werden den *laici scelestes* gleichgesetzt; sie sinken dadurch tiefer als das normale Laienvolk, dem umgekehrt in der Kirche ein bedeutender Platz und geradezu Verantwortung zugewiesen wird. Die alte Scheidung der Ordines verwischt sich, insofern beim Versagen des Priesterstandes Mönche und Laien berufen erscheinen, an seine Stelle zu treten. Aus einer Erzählung in Arnulfs Gesta archiepp. Mediolanensium schließt M. (nicht recht überzeugend), daß der Patarener Landulf die Simonie als antitrinitarische Häresie betrachtet habe. Ein Exkurs über die Mailänder Legation der Kardinäle Mainard und Johannes (1067) führt kaum über das hinaus, was man schon in Meyer v. Knonaus Jahrbüchern Heinrichs IV. etc. 1, 560 ff., geschweige denn bei moderneren Autoren lesen konnte. – In der Studie über „Le ordinazioni simoniache nel pensiero di Gregorio VII“ (S. 169–201) geht M. von dem Problem aus, ob Gregor VII. die Sakramente der Simonisten bloß in disziplinarrechtlicher oder auch in sakramental-dogmatischer Hinsicht für ungültig erklärt hat. Da die Quellen sich zu widersprechen scheinen, außerdem dem 11. Jh. noch der feste Begriff der sakramentalen Objektivität gefehlt habe und Gregor VII. „ohne sichere Sakramentaltheologie“ gewesen sei (S. 194), glaubt M., daß man mit dieser Fragestellung nicht weiterkommt. Stattdessen schlägt er vor, das entscheidende Kriterium in der Übereinstimmung (oder Nichtübereinstimmung) der Geistlichen mit Rom zu suchen; daran habe der Papst die Gültigkeit der Weihen gemessen. Für die interessante These erbringt M. keinen anderen Beweis als die bekannte Tatsache, daß Gregor auf den römischen Primat besonderes Gewicht gelegt hat. Es bleibt mir daher doch am wahrscheinlichsten, daß dieser Papst allein die disziplinarrechtliche Ungültigkeit verkündet, gelegentlich sich aber etwas übertreibend-undeutlich ausgedrückt hat, um seine Gegner besser bekämpfen zu können, – eine Taktik, die sich später ebenfalls bei Bruno von Segni beobachten läßt. Dafür spricht vor allem, daß Gregor an den einschlägigen Stellen sich nicht nur gegen Simonisten, sondern allgemein auch gegen Exkommunizierte oder solche Kleriker wendet, die zwar ordnungsgemäß geweiht, aber irregulär gewählt worden sind. Von Einigkeit ist man in diesem Streitpunkt jedenfalls noch weit entfernt. – In der Kontroverse über „Il valore dell'assoluzione di Canossa“ (S. 203–223) entscheidet sich M. wohl zu Recht gegen Fliche und für Arquillière, nimmt also an, daß Gregor VII. den König 1076 nur vorläufig abgesetzt und in Canossa eine direkte Wiedereinsetzung vermieden habe. Daß M. sich im wesentlichen an Arquillière anschließt, macht er allerdings nicht hinlänglich deutlich. (Dagegen scheint er Morrison, in: Traditio 17 [1962], mißzuverstehen, wenn er Übereinstimmung mit diesem behauptet.) Merkwürdigerweise hat er sich gar nicht weiter mit den Einwänden auseinandergesetzt, die er anfänglich (S. 204) gegen Arquillière – und damit gegen seine eigene Auf-

fassung! – vorgebracht hatte. (Sie dürften allerdings nicht ins Gewicht fallen; denn man kann sie mit dem Hinweis auf die komplizierte Situation und insbesondere Gregors schwierige politische Stellung nach Canossa entkräften.) – Das Ideal der Urkirche, „*Ecclesiae primitivae forma*“, vornehmlich während des Investiturstreits ist Gegenstand der letzten Untersuchung (S. 225–303). Cassian hatte die Mönche darauf verpflichtet, Chrodegang von Metz und die Aachener Synode von 816 ziehen es für die regulierten Kanoniker heran, und Ps.-Isidor knüpft daran Bestimmungen zur Sicherung des, vor allem bischöflichen, Kirchenguts. Bei Petrus Damiani wird es zum allgemeinen Reformvorbild. Gregors VII. Einstellung ist zwiespältig: er beruft sich zwar auf die alte Kirche, zugleich aber läßt er sich nicht völlig darauf festlegen und beansprucht das Recht, neue Gesetze zu erlassen. Im übrigen zitierte man in jener Zeit Ps.-Isidors Auffassung von der *ecclesia primitiva*, um den kirchlichen Regalienbesitz zu rechtfertigen; und Mönche und Kanoniker griffen auf die urkirchlichen Zustände zurück. M. führt die Studie bis zu Anselm von Havelberg, der – in dieser Hinsicht ähnlich wie Gregor VII. – die Zeit der Urkirche nicht als endgültiges Ideal betrachtet hat.

Ihre Aufsätze in einen Band zu sammeln, entschließen sich gewöhnlich ältere Gelehrte, die somit die Ernte jahrzehntelanger Forschung einbringen wollen. Hier dagegen hat ein Dreiunddreißigjähriger diesen Schritt gewagt. Hat er jedoch bereits den nötigen Abstand gewonnen, um seine Opera iuvenilia abzurunden und zu vervollkommen? Seine besondere Gabe scheint darin zu bestehen, sich Themen, die andere schon bearbeitet hatten, noch einmal vorzunehmen und sie mit viel Subtilität etwas anders darzubieten. Wir verdanken ihm eine Reihe kluger Bemerkungen und Analysen. Sie werden allerdings von ziemlichem Ballast begleitet. Zunächst stört die weitschweifige Rhetorik, die nicht selten geradezu in abstrakte, leere Phrasen übergeht. Außerdem unterscheidet M. des öfteren nicht zwischen Wichtigem und Unwichtigem. So füllt er eine Anmerkung, die fast eine ganze Seite (106 f.) einnimmt, mit Belegen für das bekannte Bibelzitat *quaerere quae sua sunt etc.*, ohne daß irgendjemand einen Nutzen davon hätte (ähnlich S. 111 – 3 Belege für *saeculariter vivere*). Oder er äußert sich über Kult und Liturgie der Pataria (S. 153–158), obgleich das in seinem Zusammenhang ganz belanglos ist. Gelegentlich scheint er die Quelle, die er zitiert, überhaupt nicht gelesen zu haben: dem Anonymus Haserensis (c. 29) will er entnehmen, daß der Bauluxus der Bischöfe von Eichstätt der Grund der Vertreibung vieler Priester gewesen sei (S. 95); in dem angeführten Text ist zwar von Neubauten, nicht aber von jenen Konsequenzen die Rede.

Bonn

H. Hoffmann

Hildegard von Bingen: Briefwechsel. Nach den ältesten Handschriften übersetzt und nach den Quellen erläutert von Adelgundis Führkötter OSB. Salzburg (Otto Müller Verlag) 1965. 279 S., 1 Karte, geb. DM 29.80

Aus den weit über 300 Briefen Hildegards hat die Übersetzerin insgesamt 108 ausgewählt „und so geordnet, daß Hildegard im Gespräch mit ihren Zeitgenossen von möglichst vielen Seiten beleuchtet und der Einfluß ihrer Persönlichkeit sichtbar wird“; . . . sie sollen „die Gestalt der heiligen Hildegard und ihren Lebensweg vor unserm Auge erstehen lassen.“ Sie gruppieren sich teils nach dem Empfängerprinzip (Bernhard v. Clairvaux, Päpste und Bischöfe, weltliche Herrscher usw.), teils nach dem Sachprinzip (Rupertsberger Nonnen), wobei sich notwendigerweise Überschneidungen ergeben, die dem Verständnis nicht gerade förderlich sind. Z. B. findet man keineswegs, wie eigentlich zu erwarten, unter der Rubrik „Päpste und Bischöfe“ alle Papstbriefe, dafür aber z. B. einen Brief Eugens III. an Hildegard betreffs der Richardis von Stade, Äbtissin von Bassum, der unbedingt zu dem Abschnitt „Rupertsberger Nonnen“ gehörte. So scheint mir das von der Übersetzerin gewählte Ordnungsschema nicht eben überzeugend und sonderlich sinnvoll. Jedes konsequente Prinzip wäre besser gewesen. – Den einzelnen Briefen oder auch den Briefgruppen sind kurze Vorbemerkungen beigegeben, die den Leser in die historische Situation einführen oder die einzelnen Schreiben miteinander verknüpfen.